

HAUSORDNUNG

VORBEMERKUNG

Die Schule und alle für den Schulbetrieb verwendeten Anlagen und Räumlichkeiten sind Arbeitsplatz für Lehrer/innen und Schüler/innen. Die Lehrer/innen und Schüler/innen haben alles zu unternehmen, um diesen Arbeitsplatz in einwandfreiem Zustand zu erhalten und alles zu unterlassen, was für das Leben in der Schulgemeinschaft eine Störung bedeuten könnte.

Die Hausordnung steht unter dem Motto:

„MITBESTIMMUNG BEDEUTET MITVERANTWORTUNG“

① ALLGEMEINES

Aufgrund des Schulunterrichtsgesetzes (BGBl.Nr.139/1974 in der derzeit gültigen Fassung) ist die Hausordnung unter Mitwirkung und Mitentscheidung der Schüler/innen erstellt worden. Durch Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses (SchUG § 44 (1)) wird sie bis auf Widerruf für gültig erklärt. Aufgabe dieser Hausordnung ist es, das Zusammenleben an unserer Schule und in unserer Gemeinschaft zu regeln, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten, Lehr- und Lerntätigkeiten und der vorgegebenen Raumverhältnisse an unserer Schule, sodass eine ungestörte Ausbildung der Schüler/innen ermöglicht wird.

② GELTUNGSBEREICH

Diese Hausordnung hat Gültigkeit für alle Räumlichkeiten des Schulgebäudes, des Freigeländes, der Sportstätten und allfälliger Anmietungen sowie für alle Arbeitsstellen und für alle Schulveranstaltungen (wie Exkursionen, Lehrausgänge, Wandertage, Wintersportwochen, Sommersportwochen etc.). Auch für Benutzungen durch außenstehende Dritte (z.B. Vereine) ist die Hausordnung verbindlich.

Öffnungszeiten des Schulgebäudes und der Unterrichtsräume:

Unsere Schule wird an den Unterrichtstagen jeweils um 7:00 Uhr geöffnet und bleibt bis 22:30 Uhr offen (Samstag: von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Der Aufenthalt im Schulgebäude außerhalb dieser Zeiten ist allen Personen nur mit Wissen und Zustimmung der Schulleitung gestattet. Schüler/innen, die bereits früher als 15 Minuten vor Beginn bzw. später als 15 Minuten nach Ende des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht im Schulgebäude anwesend sind, werden seitens der Schule nicht beaufsichtigt.

③ COVID-19

Für den Schulbereich gilt das Ziel, die Maßnahmen in Einklang mit jenen zu setzen, die in anderen öffentlichen Bereichen gelten.

④ RAUCHEN, ALKOHOLGENUSS, GLÜCKSSPIELE, DROGEN, HANDYS

Mit 1.7.2018 trat die Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucher-schutzgesetzes (TNRSG) (ehemals Tabakgesetz) in Kraft:

§ 12 Abs. 1 Z 3 TNRSG verbietet nunmehr ausdrücklich auch das Rauchen auf schulischen Freiflächen. Das Rauchverbot gilt somit zwingend auf der gesamten Schulliegenschaft. Der Konsum von Snus (Oraltabak) ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Damit ist auch den schulparterschaftlichen Organen die Befugnis entzogen in Bezug auf das Rauchen standortbezogene Sonderregelungen zu treffen.

Sowohl der/die Raucher/in als auch die Schule begehen bei Missachtung des Rauchverbots eine Verwaltungsübertretung und können mit Geldstrafen bestraft werden.

Das TNRSG gilt für alle auf der Schulliegenschaft befindlichen Personen, auch Lehrer/innen ist das Rauchen auf Freiflächen der Schulen nicht gestattet.

Der Genuss von Alkohol und Drogen aller Art ist für alle Schüler/innen und Lehrer/innen im Schulgebäude und gesamten Schulareal strengstens verboten. In der Steiermark ist Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht gestattet. Es ist verboten, Tabakwaren an Kinder und Jugendliche, die diese nicht konsumieren dürfen, abzugeben.

Jugendlichen ab dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum, Erwerb und Besitz von Getränken mit gebranntem Alkohol sowie von spirituoson haltigen Mischgetränken (z.B. Alkopops) verboten. Verstöße können von der Polizei bzw. von Jugendschutz-Aufsichtsorganen vor Ort mit einer Organstrafverfügung bestraft werden. Damit wir diese Gesetze strenger kontrollieren können, müssen sich seit dem SJ 2015/2016 alle Schüler/innen am Schulgelände ausweisen können (edu-card). Bei Verstößen werden neben Bestrafungen auch die Eltern der Jugendlichen kontaktiert und Verwarnungen nachweislich ausgesprochen.

Glücksspiele sind ebenfalls untersagt.

Während der Unterrichtszeit ist die Verwendung von Handys in den Unterrichtsräumen Lehrer/innen und Schüler/innen nicht gestattet. (Ausnahme: Unterrichtsarbeit mit Handy).

⑤ VERPFLICHTUNGEN DER SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN

Um der Aufsichtspflicht zu entsprechen, ist der/die Jahrgangs- oder Klassensprecher/in oder sein/e Stellvertreter/in (bei Nichtanwesenheit derselben jede/r Schüler/in) verpflichtet, das Fehlen einer Lehr- oder Aufsichtsperson spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn der Telefonzentrale zu melden, die dann dem diensthabenden Abteilungsvorstand oder der Schulleitung Meldung erstattet.

Bei Unterrichtstätigkeit eines/r Lehrers/in in mehreren Räumen gleichzeitig ist der/die Schüler/in für sein/ihr Verhalten eigenverantwortlich (im Sinne des § 51 (3) SchUG). Der/Die Klassensprecher/in oder sein/e/ihre Stellvertreter/in oder jede/r Schüler/in hat bei eventuellen Vorkommnissen besonderer Art dem/der aufsichtführenden Lehrer/in sofort Meldung zu erstatten.

Um Diebstähle oder Verleutungen hierzu möglichst auszuschalten, ist jede/r Schüler/in verpflichtet, auf seine/ihre Wertgegenstände, Werkzeuge, Arbeitsmaterialien, Kleider usw. entsprechend selbst zu achten.

Bei **Verlust von Gegenständen** ist es Sache des Schülers/der Schülerin, die Anzeige bei der Polizei nach Rücksprache mit dem Jahrgangs-, Klassen- oder Abteilungsvorstand bzw. dem Schulleiter selbst zu erstatten.

Jegliche **Lärmbelästigung** ist zu **vermeiden**. Die Verwendung von akustischen Geräten aller Art ist nur mit Zustimmung des/r jeweiligen Lehrers/in und im Einverständnis aller Mitschüler/Innen gestattet.

Die Grünflächen im Freigelände dürfen betreten werden.

Die **Beschädigung oder Verschmutzung von Schulräumen** (insbesondere von Wänden durch Fußabdrücke), Einrichtungsgegenständen, Lehrmitteln usw. **ist sofort** dem diensthabenden Abteilungsvorstand oder der Schulleitung **zu melden** und es ist bei **mutwilliger Beschädigung** für die entstehenden Kosten **voller Ersatz zu leisten**. Das Freigelände und die Sportstätten sowie die Stiegenhäuser, Freitreppen, Gänge und WC-Anlagen sind rein zu halten.

Der Aufenthalt der Schüler/innen während der Unterrichts- bzw. Pausenzeit ist im Schulgebäude gestattet, nicht jedoch im Eingangsbereich vor dem Haupteingang.

Das **Sitzen auf den Fensterbänken** ist auch bei geschlossenen Fenstern **untersagt**. Das Fahren mit Skateboards etc. im Schulhaus ist ebenfalls verboten.

Abfälle gehören in die jeweiligen Abfallbehälter (Kunststoffflaschen und Papier in die vorgesehenen Tonnen in den Gängen sowie hochwertige Plastik-Verschlüsse in die farbenfrohe Mülltonne vor der Telefonzentrale), Geschirr aus der Kantine muss in diese zurückgebracht werden bzw. **Plastikgeschirr wie Schüsseln und Töpfe gehören zum Restmüll, wenn sie kein Einweggeschirr sind**. Neue Tonnen (Firma Coca-Cola) für PET-Flaschen wurden in den Gängen aufgestellt!

Die Mitnahme von **Hunden** (Ausnahme Partnerhunde) und sonstigen Tieren ins Schulgebäude und den Außenbereich ist **nicht gestattet**.

Für die Zeit, in welcher der **Unterricht** in einem anderen Raum erfolgt, hat der/die **Klassenlehrer/in** der vorgesehenen Unterrichtsstunde den **Klassenraum abzusperrern**.

Verletzungen von Schülern/innen sind sofort dem diensthabenden Abteilungsvorstand, dem/der Schularzt/in oder der Schulleitung zu melden. Das Gleiche gilt auch allenfalls bei plötzlich auftretender Unpässlichkeit einer Lehr- oder Aufsichtsperson. Von der Schulleitung ist im Notfall die Rettung (144) zu verständigen.

Die Schüler/innen können und sollen sich mit allen ihren Anliegen an den/die Jahrgangs- oder Klassenvorstand/in wenden; er/sie ist für seinen/ihren Jahrgang bzw. seine/ihre Klasse die/der Koordinator/in der Erziehungsarbeit. Die Eltern können mit den Jahrgangs- und Klassenvorstand/Innen sowie allen übrigen Lehrer/innen in den terminlich verbindlichen Sprechstunden zu erforderlichen Aussprachen zusammentreffen.

Die Schüler/innen der Abteilung „Kunst & Design“ benötigen für **private Ausstellungen** ihrer Arbeiten die **Genehmigung des Abteilungsvorstandes**.

Die für je eine Woche bestimmten **Klassenordner/innen** haben die Pflicht, für **Ordnung und Sauberkeit** in den jeweiligen Unterrichtsräumen zu sorgen.

Es gehört zu ihren Aufgaben, in den großen Pausen (im Sommer wie im Winter) die Fenster zu öffnen und nach Unterrichtsende darauf zu achten, dass der **Klassenraum** in **sauberem Zustand** verlassen wird, alle **Fenster geschlossen** sind und die **Beleuchtung ausgeschaltet** ist.

Zwischen zwei Unterrichtsstunden, die nicht durch eine Pause getrennt sind, dürfen die Schüler/innen ihren Unterrichtsraum - dringende Wege ausgenommen - nicht verlassen, während der Pausen sollen alle Schüler/innen zur Erholung die Unterrichts- und Werkstätten-räume verlassen.

Der **PARTEIENVERKEHR** in der Kanzlei ist für alle Schüler/Innen **während ihrer Unterrichtszeit nicht gestattet**.

Sicherheit und Brandschutz (abrufbar auf unserer Homepage): Bei Feststellen eines Feuers, ist sofort der nächste Brandmelder zu betätigen und die Telefonzentrale bzw. der diensthabende Abteilungsvorstand zu verständigen.

⑥ BAUHOFFARBEITEN, WERKSTÄTTENBETRIEB, ATELIERARBEITEN

Für alle Lehrpersonen und Schüler/innen ist bei praktischen Arbeiten aller Art die jeweilige **Werkstätten Ordnung und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften** der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, des Arbeitnehmerschutzgesetzes, der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung und der Arbeitsmittelverordnung in der jeweils letztgültigen Fassung zu beachten. Bei den Bauarbeiten im praktischen Bauhofunterricht ist zusätzlich für alle Aufsichtspersonen und alle Schüler/innen die Einhaltung der Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten rechtsverbindlich.

⑦ KOORDINATIONSTEAM FÜR KRISEN / SCHULPSYCHOLOGIE

Gemäß den Erlässen der Bildungsdirektion XII SchUG 1/23-2001 vom 27.11.2001 und XII SchUG 1/63-2008 vom 1.2.2008 ist an der Ortweinschule ein Koordinationsteam für Krisen eingerichtet, das in Krisensituationen (z.B. Selbstgefährdung, besondere Gewaltsituationen, Katastrophensituationen, schwere Unfälle, Suchtprobleme, sonstige Ausnahmesituationen) zu kontaktieren ist. Seit dem Schuljahr 2016/2017 können unsere Schüler/innen regelmäßig eine **Schulpsychologin** in Anspruch nehmen. Nähere Details entnehmen Sie unserer Webseite www.ortweinschule.at.

⑧ SCHLUSSBEMERKUNG

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aller Schüler/innen wird der **Beitritt zum Elternverein der HTBLVA Graz-Ortweinschule** empfohlen, damit dieser den Aufgaben als Unterstützungsverein gerecht werden kann.

Da jede Schule eine pädagogische Anstalt ist, sind einige Punkte dieser Hausordnung unter dem Aspekt der Erziehung zu einem voll verantwortlichen Mitglied der Gesellschaft zu betrachten, in der die Werte Verlässlichkeit, Pünktlichkeit, Einordnung zum Wohle der Mehrheit, Ehrlichkeit, Zusammenarbeit, Leistung u. a. wichtig sind. **Jede/r Einzelne sollte sich verpflichtet fühlen, diese Hausordnung genau einzuhalten**. Dies wird auch dem Ansehen unserer Schule und ihren Absolvent/innen zugutekommen.



Direktor HR DI Dr. techn. Manfred Kniepeiss